

Pflegevertrag

Zwischen

Nachname, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Im Folgenden „zu Pfleger“ genannt

ggf. vertreten durch:

und

dem **Arbeiter-Samariter-Bund**
Region Heilbronn-Franken

als Träger des Pflegedienstes:

Straße: Wilhelmstr.34

PLZ, Ort: 74072 Heilbronn

Telefon: 07131/ 965515

Im Folgenden „Pflegedienst“ genannt

vertreten durch die Pflegedienstleitung:

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI (Pflegeversicherung) zugelassen und hält die Qualitätsstandards gem. §114 SGB XI sowie die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. §75 Abs. 1 SGBXI ein. Er ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen abzurechnen.
2. Der Pflegedienst erfüllt die Voraussetzungen des §132 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) für die ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege gem. §37 SGB V und Familienpflege/Haushaltshilfe gem. §38 SGB V und ist berechtigt, die Leistungen mit den Krankenkassen abzurechnen.
3. Sofern vertragliche Vereinbarungen gem. §75 SGB XII mit dem örtlichen Sozialhilfeträger bestehen, ist der Pflegedienst berechtigt, die entsprechenden Leistungen mit dem Sozialhilfeträger abzurechnen.
4. Die unter 1. bis 3. genannten Vereinbarungen sind nur insofern Bestandteil dieses Vertrages, als Leistungen nach den jeweiligen Vorschriften erbracht werden. Die Verträge können beim Pflegedienst eingesehen und kopiert werden.

§ 2 Leistungsgegenstand

Der Pflegedienst erbringt

- Leistungen nach SGB XI,
- Leistungen nach SGB V,
- Leistungen nach SGB XII,
- zusätzliche, privat vereinbarte Leistungen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Art, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Anlage 1), die Bestandteil dieses Vertrages ist.
2. Leistungen nach dem SGB V werden auf der Basis der jeweils gültigen, genehmigten ärztlichen Verordnung erbracht und gem. Anlage 2 vereinbart.
3. Leistungen nach dem SGB XII werden auf Basis der jeweiligen Kostenzusagen des Sozialhilfeträgers erbracht und gem. Anlage 3 vereinbart.
4. Sonstige Leistungen werden gem. Anlage 4 vereinbart.
5. Änderungen des Leistungsumfanges können jederzeit vereinbart werden. Sie werden jeweils in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vermerkt und vom Pflegedienst sowie von dem zu Pflegenden bzw. seinem Vertreter unterzeichnet.

§ 4 Leistungserbringung

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst ab im Haushalt des zu Pflegenden erbracht.
2. Die Anforderungen an die Leistungserbringung ergeben sich aus den in § 1 genannten Vereinbarungen mit den Kostenträgern.
3. Der Pflegedienst verpflichtet sich zu einer den unter Ziff. 2 genannten vertraglichen Vorgaben entsprechenden Pflegedokumentation. Sie dient gleichzeitig dem Leistungsnachweis, indem der zu Pflegenden die erbrachten Leistungen gegenzeichnet. Die Pflegedokumentation verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim zu Pflegenden; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort

nicht gewährleistet. Dem zu Pflegenden ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation zu ermöglichen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wird sie vernichtet. Der zu Pflegende ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Auf Verlangen erhält er gegen Erstattung der Kosten eine Kopie.

4. Soweit der Pflegedienst vereinbarte Leistungen regelmäßig nicht selbst erbringt, sondern von einem Kooperationspartner ausführen lässt, ist dies im Vertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ zu vermerken. Der Pflegedienst hat auch bei Inanspruchnahme eines Kooperationspartners die alleinige Gesamtverantwortung für den vereinbarten Leistungsumfang und die Einhaltung der Qualitätsstandards einschließlich der Rechnungsstellung und Zahlungsweise.
5. Der Pflegedienst überprüft Beschwerden des zu Pflegenden unverzüglich und verpflichtet sich, bei berechtigten Beschwerden umgehend Abhilfe zu schaffen.
6. Der zu Pflegende verpflichtet sich, dem Pflegedienst mitzuteilen, wenn wesentliche Umstände eintreten, die seine sonstige Pflege und Betreuung durch ihm nahe stehende Personen bzw. andere Pflegepersonen nicht mehr als gewährleistet erscheinen lassen, z.B. bei Erkrankung der Pflegeperson.

§ 5 Vergütung

1. Der Pflegedienst berechnet bei Kostenübernahme durch einen Kostenträger für die erbrachten Leistungen die mit den Kostenträgern ausgehandelten Entgelte. Sie sind der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) zu entnehmen.
2. Die Entgelterhöhung ist dem zu Pflegenden schriftlich unter Angabe der konkreten Höhe anzukündigen. Die schriftliche Ankündigung muss dem zu Pflegenden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung zugehen. Der zu Pflegende kann anlässlich der Entgelterhöhung kündigen. Hierauf ist er bei Ankündigung der Entgelterhöhung hinzuweisen.
3. Wird ein vereinbarter Pflegeeinsatz, der aus Gründen ausfällt, die in der Sphäre des zu Pflegenden liegen, nicht bis um 14.00 Uhr des Vortages abgesagt, ist der Pflegedienst berechtigt, die Vergütung vom zu Pflegenden gleichwohl zu verlangen, falls das eingeplante Personal nicht anderweitig eingesetzt werden konnte. Der Pflegedienst muss sich seine ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.
4. Soweit der Pflegedienst Leistungen nach dem SGB XI erbringt und die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch öffentliche Förderung nicht vollständig abgedeckt sind, ist er berechtigt, dem zu Pflegenden seine nicht gedeckten Investitionskosten gemäß §82 Abs. 3 SGB XI gesondert in Rechnung zu stellen. Die gesonderte Berechnung ist dem Pflegedienst von der zuständigen Landesbehörde genehmigt worden. Soweit der Pflegedienst keine öffentliche Förderung erhält, ist er gemäß §82 Abs. 4 SGB XI berechtigt, dem zu Pflegenden seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gesondert zu berechnen. Die gesonderte Berechnung ist in diesem Fall der Landesbehörde mitgeteilt worden. Der nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckte Investitionskostenbetrag ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
5. Leistungen, deren Kosten nicht durch die Kostenträger übernommen werden, sind vom zu Pflegenden selbst zu bezahlen.
Der zu Pflegende trägt insbesondere das Kostenrisiko für Leistungen, die vor einer Kostenzusage seitens des Kostenträgers erbracht werden und von diesem nicht

genehmigt werden. Für solche Leistungen gelten die im Pflegevertrag vereinbarten Entgelte.

Der zu Pflegende hat die Kosten für erbrachte Leistungen außerdem selbst zu tragen, wenn sie nur deshalb nicht von den Kostenträgern übernommen werden, weil der zu Pflegende seinen Mitwirkungspflichten im Bewilligungsverfahren nicht nachgekommen ist.

Erbringt der Pflegedienst Leistungen bei Bedarf oder in Notfällen über den schriftlich vereinbarten Umfang hinaus, so ist der zu Pflegende zur Vergütung im Rahmen der Vergütungssätze verpflichtet, sofern nicht andere Kostenträger diese übernehmen.

§ 6 Rechnungsstellung und Zahlungsweise

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der Leistungsnachweise, die der zu Pflegende gegenzeichnet.

1. Leistungen, die mit dem Kostenträger abzurechnen sind, werden vom Pflegedienst den jeweiligen Kostenträgern direkt in Rechnung gestellt.
2. Der Pflegedienst erstellt dem zu Pflegenden monatlich – Mitte des Monats für den vorhergehenden Monat- eine Rechnung über seinen Eigenanteil.
Werden dem zu Pflegenden Investitionskosten in Rechnung gestellt, müssen diese in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gesondert aufgeführt werden. Der Pflegedienst informiert den zu Pflegenden auf dessen Wunsch über die jeweiligen mit den Kostenträgern abgerechneten Rechnungsbeträge.
4. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Er ist zu zahlen auf das Konto mit der IBAN **DE47 6205 0000 0000 0697 04**, BIC **HEISDE66XXX** bei dem Kreditinstitut **Kreissparkasse Heilbronn**
5. Der zu Pflegende erteilt dem ASB Pflegedienst bis auf Widerruf, die Rechnungsbeträge, für die der Pflegende gemäß dem Pflegevertrag selbst aufkommen muss

Bei dem Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

einziehen.

§ 7 Haftung

Der Pflegedienst haftet gegenüber dem zu Pflegenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.

§ 8 Beendigung und Ruhen des Vertrages

1. Dieser Vertrag ist -ausgenommen die Leistungen nach SGB V- auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des zu Pflegenden. Soweit Leistungen nach dem SGB V erbracht werden, endet der Vertrag hierüber mit Ablauf der ärztlichen Verordnung. Der Pflegevertrag ruht bei vorübergehendem stationärem Aufenthalt, soweit die Pflegeleistung nicht mehr erbracht werden kann.
2. Der zu Pflegende kann den Pflegevertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen.
3. Der Pflegedienst kann den Pflegevertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Frist kann sich verkürzen, wenn die Pflege durch einen anderen Pflegedienst schon vor Ablauf der Kündigungsfrist sichergestellt ist.
4. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
 - wenn die pflegerische Tätigkeit durch das Verhalten des Leistungsnehmers unnötig erschwert wird,
 - wenn die notwendig ergänzende Versorgung und Betreuung auf Dauer oder regelmäßig nicht sichergestellt ist,
 - wenn der erforderliche Pflegeaufwand im Wege der vereinbarten Pflege nicht mehr erbracht werden kann,
 - wenn nach medizinischer Indikation der Pflegeaufwand nicht mehr notwendig ist,
 - bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

1. Über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Anlage 5).
2. Mitarbeiter des Pflegedienstes dürfen Geldbeträge für Besorgungen nur bis zu einer Höhe von 50,00€ entgegennehmen und müssen unmittelbar nach dem Einkauf mit dem zu Pflegenden abrechnen. Wird vom zu Pflegenden Haushaltsgeldverwaltung gewünscht, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Anlage 4).
3. Der Pflegedienst stellt einen Notrufservice für pflegerische Notfälle rund um die Uhr bereit. Der zu Pflegende erhält die zugehörige Rufnummer mit Beginn der Versorgung durch den Pflegedienst. Die Endgeltung der Inanspruchnahme des Notrufservice ist in Anlage 1, 2 und 3 zum Pflegevertrag geregelt.
4. Über die Erbringung von Beratungsleistungen und deren Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen (Anlage 4).
5. Der zu Pflegende ist damit einverstanden, dass alle Daten aus der Pflegedokumentation an folgende an der Pflege beteiligten Personen oder Stellen übermittelt werden:
Behandelnder Arzt, Krankenhaus, Krankenkasse, Pflegekasse, Medizinischer Dienst der Krankenkassen, Sozialhilfeträger, Therapeut, an der Pflege beteiligte, einrichtungsfremde Pflegekräfte, Angehörige und Kooperationspartner soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Pflegedienstes oder der genannten Personen oder Stellen erforderlich ist.

Die Übermittlung an den zuständigen Sozialhilfeträger darf lediglich zum Zwecke der Feststellung, ob Hilfe nach dem SGB XII erbracht werden muss, erfolgen. Es dürfen nur die hierfür erforderlichen Daten übermittelt werden.

Der zu Pflegende oder gesetzliche Vertreter kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Der zu Pflegende oder gesetzliche Vertreter ist darauf hingewiesen worden, dass die Versagung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben kann, dass der Pflegedienst die Leistungen, zu deren Kostenübernahme ggf. der Sozialhilfeträger verpflichtet ist, nicht erbringen kann.

Dem zu Pflegenden ist bekannt, dass er das Recht hat, bei den beteiligten Stellen oder Personen Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu verlangen, und dass er ggf. deren Berichtigung oder Löschung veranlassen kann.

6. Der zu Pflegende entbindet den Pflegedienst von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den in Abs. 5 genannten Personen oder Stellen. Er ist damit einverstanden, dass die Patientenunterlagen, oder Teile davon, im Umfang der vorstehenden Anforderung weitergegeben werden.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Schriftform und Wirksamkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich gefasst werden.
2. Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages unberührt.

Anlagen

- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach SGB XI (Anlage 1)
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach SGB V (Anlage 2)
- Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach SGB XII (Anlage 3)
- Vereinbarung über zusätzliche Leistungen (Anlage 4)
- Vereinbarung über die Aushändigung der Wohnungsschlüssel (Anlage 5)
- Vereinbarung über zusätzliche Betreuungs- sowie haushaltsnahen Dienstleistungen in Kombination mit Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege (Anlage 6)
- Vereinbarung über das Verordnungs- und Medikamentenmanagement (Anlage 7)

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift des Pflegedienstes

Unterschrift des zu Pflegenden
bzw. des Vertreters